



Förderprojekte im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) Graubünden

II. Frühe Förderung und Elternbildung

Richtlinien für Gesuchseingaben

1. Ausgangslage

Der Bund richtet gestützt auf Art. 58 des Ausländergesetzes (AIG, SR 142.20) finanzielle Beiträge für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Bereich der spezifischen Integrationsförderung aus, sofern sich Kanton und Gemeinden angemessen beteiligen. Im Rahmen der Umsetzung des [Kantonalen Integrationsprogramms \(KIP\) Graubünden](#) können Fördermassnahmen im Bereich der frühen Förderung und der Elternbildung, welche auf die Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen von Kindern im Vorschulalter bzw. auf die Stärkung und Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe abzielen und die Startchancen für die schulische Laufbahn der Kinder verbessern, finanziell unterstützt werden.

2. Zielsetzung

- Um die Chancen fremdsprachiger Kinder auf einen gelungenen Schulstart zu verbessern, sind Kenntnisse der Ortssprache unabdingbar. Im Rahmen von integrativen Frühförderungsangeboten sollen Kindern im Vorschulalter Sprachkompetenzen vermittelt werden, welche sie im sozialen Austausch mit Gleichaltrigen direkt anwenden können.
- Durch ein diversifiziertes Elternbildungsangebot zur Bedeutung und Wichtigkeit einer adäquaten Förderung der Kinder im Vorschulalter sollen die Handlungskompetenzen der Eltern im erzieherischen Bereich erweitert werden.

3. Zielgruppen

Die kantonale Unterstützung richtet sich ausschliesslich an Projekte für rechtmässig und längerfristig anwesende Ausländerinnen und Ausländer, um ihnen einen chancengleichen Zugang zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen unseres Kantons zu ermöglichen.

- Zielgruppe von Frühförder- und Elternbildungsangeboten sind fremdsprachige Kinder im Vorschulalter und deren Eltern.

4. Beitragsberechtigte Angebote

- Integrative¹ Sprachförderung für fremdsprachige Kinder im Vorschulalter unter Einbezug der Eltern
- Deutschkurse für fremdsprachige Kinder im Vorschulalter unter Einbezug der Eltern
- Veranstaltungen oder Kurse, welche fremdsprachige Eltern auf die Wichtigkeit früher Förderung im Hinblick auf die sprachliche und soziale Integration hinweisen und ihre erzieherischen Handlungskompetenzen erweitern (Elternbildung)
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung des Kantons (Art. 27. Abs. 1 RVzEGzAAG²).

5. Massgebende Unterstützungskriterien

Zusätzlich zu den kantonalen Förderkriterien, welche unter www.integration.gr.ch aufgeführt sind, sind folgende Aspekte für die Gesuchsbeurteilung massgebend:

- Zusammenarbeit mit der Gemeinde, bzw. den zuständigen Behörden vor Ort
- Methodik und Vorgehen bei Zielgruppenerreichung und Abbau von Zugangshindernissen (z.B. durch erschwingliche Preise, Einbezug von Schlüsselpersonen, zielgerichtete Werbung)
- Einbindung der Eltern
- Gezielte sprachliche Förderung der fremdsprachigen Kinder
- Einbezug von thematisch zuständigen Stellen in der Frühen Förderung in Elternbildungsangebote

6. Qualitätsanforderungen

Die Verantwortung für die Qualität des Angebots und die Qualifikationen der Kursleitenden liegt bei der Trägerschaft. Für eine finanzielle Unterstützung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein.

Kursleitende der sprachlichen Frühförderung verfügen über:

- eine pädagogische Ausbildung (z.B. Spielgruppen- oder Krippenleiterin/-leiter, Kindergärtnerin)
- eine DaZ- oder entsprechende Zusatzausbildung
- eine Zusatzausbildung im Bereich Interkulturalität und/oder Berufserfahrung im Rahmen der Integrationsförderung von Kindern im Vorschulalter

¹ Zielgerichtete Förderung durch zusätzliche Fachpersonen im Rahmen bestehender Spielgruppen oder Kinderkrippen

² Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung, BR 618.110

Kursleitende bzw. Moderierende von Elternbildungsangeboten verfügen über:

- fachspezifische Ausbildung und Praxiserfahrung
- Schulung in Moderation bzw. Gruppenleitung und/oder Weiterbildung in der Erwachsenenbildung (z.B. SVEB 1)
- Gute Sozial- und Selbstkompetenzen
- Transkulturelle Kompetenzen und Erfahrung im Bereich Migration und Integration

7. Nicht unterstützte Projekte:

Die Fachstelle Integration leistet grundsätzlich keine Beiträge an:

- Unterstützung von Einzelpersonen (Subjektfinanzierung)
- Projekte ohne nachweisbaren Bezug zum Kanton
- Massnahmen in der Zuständigkeit der Regelstrukturen

8. Unterstützungsmodalitäten

- Generell werden diese Angebote zu maximal 70% von Bund und Kanton unterstützt, wobei keine Infrastrukturkosten vergütet werden können.
- Teilnehmerbeiträge sind in der Höhe von Fr. 5.- pro Lektion einzufordern.
- Die Rechtsform der Trägerschaft muss transparent sein. Projekteingaben müssen von Vereinen oder anderen Körperschaften (z.B. öffentliche Institutionen, private Firmen/Organisationen) eingereicht werden. Gesuche von Privatpersonen werden nur in Ausnahmefällen bearbeitet.
- Die Trägerschaft verpflichtet sich, der Fachstelle Integration GR grundlegende Projektänderungen (z.B. Änderungen bezüglich der Zielsetzungen, der Aktivitäten, des Zeitplans, der Durchführungszeiten und -orte, des Budgets, usw.) umgehend zu kommunizieren.
- Die Trägerschaft ist verpflichtet, nach Abschluss des Projekts innerhalb von zwei Monaten einen Schlussbericht zu verfassen und eine Schlussrechnung mit detaillierten Angaben zu den effektiven Kosten zu erstellen.

9. Eingaben, Kontakt und Beratung

Projekteingaben erfolgen per E-Mail oder an folgende Adresse:

Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
Fachstelle Integration
«Integrationsprojekte»
Martina Hedinger
Grabenstrasse 1
7001 Chur

Für Fragen zur Ausschreibung oder zur Gesuchseingabe steht Ihnen zur Verfügung:

Martina Hedinger, Fachverantwortliche Frühe Förderung
Telefon: 081 257 25 43
E-Mail: martina.hedinger@afm.gr.ch